

PSVaG-Beitrag für Unterstützungskassen

Beim Durchführungsweg Unterstützungskasse sind – wie bei einer Pensionszusage oder einem Pensionsfonds auch – Beiträge an den Pensionsversicherungsverein auf Gegenseitigkeit (PSVaG) zu entrichten. Und zwar immer dann, wenn der versorgungsberechtigte Arbeitnehmer unter den Schutz des Betriebsrentengesetzes fällt. Darüber hinaus fallen auch bei laufenden Renten Beiträge zum PSVaG an.

Fälligkeit des PSVaG-Beitrags

Der PSVaG-Beitrag wird zum 30.09. des Folgejahres fällig, an dem die Voraussetzungen zur gesetzlichen Unverfallbarkeit gegeben sind. Bei Arbeitgeberfinanzierung ist die Zusage gesetzlich unverfallbar, wenn die versicherte Person das 25. Lebensjahr vollendet hat und die Zusage mindestens 5 Jahre bestanden hat. Zusagen durch Entgeltumwandlung sind sofort unverfallbar. Bezüglich ihrer Beitragspflicht gilt: Der Teil, der sich aus einem Beitrag zur Rückdeckungsversicherung bis zu 4 % der BBG¹ ergibt, ist sofort und der Teil des Beitrags oberhalb von 4 % der BBG erst nach 2 Jahren beitragspflichtig.

In der Praxis meldet der Arbeitgeber jedes Jahr bis zum 30. September die Daten seiner Anwärter und Rentner an den PSVaG. Dieser erstellt daraufhin seinen Bescheid und der Arbeitgeber zahlt an den PSVaG den entsprechenden Beitrag, den er wiederum als Betriebsausgabe absetzen kann.

Berechnung des PSVaG-Beitrags

Die Höhe des Beitrags errechnet sich aus der Multiplikation der jeweiligen Bemessungsgrundlage mit dem derzeit gültigen Beitragssatz des PSVaG. Der Beitragssatz für 2011 wurde im November 2011 mit 1,9 ‰ festgesetzt, also unverändert zum Jahr 2010 und deutlich niedriger als der sehr hohe Beitrag in 2009. Sofern die Verteilung des PSVaG-Beitrags 2009 gewählt wurde, fällt für die Jahre bis 2013 jeweils noch der entsprechende anteilige Beitrag von 1,5 ‰ an.

Die Höhe des Beitragssatzes kann in Abhängigkeit von der Anzahl der Insolvenzen stark variieren. Der durchschnittliche Beitragssatz der vergangenen 37 Jahre beträgt 2,62 ‰.

Für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage ist zwischen den noch tätigen bzw. vorzeitig ausgeschiedenen Arbeitnehmern (Anwärtern), die das 25. Lebensjahr vollendet haben, und den Empfängern laufender Leistungen (Rentnern) zu unterscheiden:

Bemessungsgrundlage für Anwärter: Rentenzusage

Bei den Anwärtern wird dann nochmals ein Unterschied zwischen Renten- und Kapitalzusage gemacht. Ausgangsbasis für die Berechnung der Bemessungsgrundlage bei Rentenzusagen ist die Summe der erreichbaren jährlichen Versorgungsleistungen, die Arbeitnehmer und ehemalige Arbeitnehmer mit unverfallbaren Anwartschaften und deren Hinterbliebene erhalten können, zum Bilanzstichtag der Firma. Diese Summe ist dann mit dem der Leistungsart entsprechenden Zuwendungssatz (6 %² oder 25 %³ gemäß § 4d Abs. 1 Nr. 1b EStG) und dem Faktor 20 zu multiplizieren. Kurz gesagt: Die Bemessungsgrundlage eines einzelnen Anwärters entspricht dem Fünffachen seiner zugesagten Jahresrente.

¹BBG = Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung

²gilt, wenn die Kasse nur Invaliditätsversorgung oder nur Hinterbliebenenversorgung gewährt

³gilt, wenn die Kasse Altersversorgung mit oder ohne Einschluss von Invaliditätsversorgung oder Hinterbliebenenversorgung gewährt

Bemessungsgrundlage für Anwärter: Kapitalzusage

Bei einer Kapitalzusage erfolgt zunächst eine vereinfachte Umrechnung in eine Rentenleistung, indem ein Zehntel der Kapitalzusage als jährliche Rente angenommen wird. Im Ergebnis gelten somit 50 % der Kapitalzusage als Bemessungsgrundlage.

Bemessungsgrundlage für Rentner

Sobald der Rentenbezug einsetzt, ist die Bemessungsgrundlage das Deckungskapital gemäß §4d EStG. Dieses errechnet sich abhängig vom erreichten Alter des Rentners durch Multiplikation der tatsächlich gezahlten Jahresrente mit dem entsprechenden Faktor aus der Anlage 1 zu §4d EStG.

Vergleich der PSVaG-Beiträge: Berechnungsbeispiele

Beitragsorientierte Leistungszusage mit einer FREELAX-Rückdeckungsversicherung von Standard Life (FREELAX^{RDV})

Mann, Eintrittsalter 35, Rentenbeginnalter 67, Kapitalschutz

Monatlicher Beitrag	224 Euro	Garantierte Jahresrente	3.078,24 Euro
Versicherungsbeginn / Zusagedatum	01.05.2012	Illustrierte Jahresrente ⁴	11.292,00 Euro
Rentenbeginn	01.05.2044	Garantierte Kapitalabfindung	91.560,00 Euro
Rentendynamik	1 % p.a.	Illustrierte Kapitalabfindung ⁴	210.933,00 Euro

Berechnung des PSVaG-Beitrags für Anwärter bei Rentenzusage

PSVaG-Beitrag	$3.078 \text{ Euro} \times 25\% \times 20 = 15.390 \text{ Euro}$ $15.390 \text{ Euro} \times 2,62\%5 = 40 \text{ Euro}$
---------------	--

Berechnung des PSVaG-Beitrags für Anwärter bei Kapitalzusage

PSVaG-Beitrag	$91.560 \text{ Euro} \times 10\% \times 25\% \times 20 = 45.780 \text{ Euro}$ $45.780 \text{ Euro} \times 2,62\%5 = 120 \text{ Euro}$
---------------	--

Berechnung des PSVaG-Beitrags für Rentner bei Rentenzusage

Faktor gem. Anlage 1 zu §4d Abs.1 EStG für Mann, Alter 67	11
PSVaG-Beitrag	$11.292 \text{ Euro} \times 11 = 124.212 \text{ Euro}$ $124.212 \text{ Euro} \times 2,62\%5 = 325 \text{ Euro}$

Berechnung des PSVaG-Beitrags für Rentner bei Kapitalzusage

Für Kapitalzusagen werden nach Auszahlung des Kapitals zum Rentenbeginndatum keine PSVaG-Beiträge mehr fällig.

Standard Life Unterstützungskasse

Mit der Standard Life Unterstützungskasse e.V. kann sowohl eine Kapitalzusage als auch eine Rentenzusage abgebildet werden. Bei beiden Varianten kann der Mitarbeiter mit Zustimmung der Unterstützungskasse und seines Arbeitgebers zu Rentenbeginn zwischen einer Auszahlung als Rente oder als Kapital wählen. Der Beitrag zum PSVaG ist bei einer Rentenzusage während der Anwartschaftsphase deutlich niedriger als bei einer Kapitalzusage.



⁴ Angenommene Wertentwicklung bis Rentenbeginn von 6 % p.a.; angenommene Wertentwicklung ab Rentenbeginn 4 % p.a.
⁵ durchschnittlicher Beitragssatz der vergangenen 37 Jahre. Über die Höhe des zukünftigen PSVaG-Beitragssatzes kann keine verlässliche Schätzung abgegeben werden, da sie in Abhängigkeit von den vorhandenen Insolvenzen jährlich neu festgelegt wird.